

## **Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen**

- 1.1 Unsere Leistungen erbringen wir zu den nachfolgenden ALB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom International Rail Transport Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten..
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns gelten ausschließlich diese ALB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der Allgemeinen Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

## **2. Leistungsvertrag, Einzelverträge**

- 2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Ladegut, Ladeinheit, Wagentyp, Relation, Entgelt).
- 2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt).
- 2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zustande.

## **3. Frachtbrief, Transportauftrag**

- 3.1 Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

## **4. Leistungserbringung durch Subunternehmer**

Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

## **5. Von uns gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen**

- 5.1 Wir stellen nach vorheriger Vereinbarung für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.
- 5.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 5.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- 5.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 5.5 Der Kunde haftet für Schäden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an zu melden.
- 5.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden.
- 5.7 Weicht der Rückgabepunkt der von uns gestellten Wagen von den vereinbarten Ladefristen ab, so sind wir hierüber so früh wie möglich zu informieren. Dies gilt sowohl für eine frühere als auch eine spätere Rückgabe.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

## **6. Vom Kunden gestellte Wagen**

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- 6.2 Wir befördern ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Kunde teilt uns vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Der Kunde stellt sicher, uns nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder uns so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org) abrufbar.
- 6.4 Weiterhin stellt der Kunde ab 13.12.2020 sicher, uns keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmenschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG kann durch uns verweigert werden.
- 6.5 In Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

## **7. Ladevorschriften und Bedienzeiten**

- 7.1 Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Be- und Entladung sind unsere Verladerrichtlinien (durch die e.g.o.o. mbH anerkannte UIC Verladerrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 7.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 7.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereite an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.4 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Bedienzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals durch Information des Kunden in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.

## **8. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt sind, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## **9. Verlustvermutung**

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## **10. Gefahrgut und Abfall**

- 10.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 10.2 Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 10.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

- 10.4 Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Drucktankcontainer werden von uns nicht länger als 24 Stunden abgestellt.
- 11. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**
- 11.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Ist die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen.
- 11.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**
- 12.1 Wir sind nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit uns vereinbart sind.
- 12.2 Der Kunde teilt uns vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich um bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch uns erforderlich ist. Der Kunde teilt uns ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.
- 13. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr**
- 13.1 Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).
- 13.2 LE im Sinne dieser ALB sind:
- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
  - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
  - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
  - Sattelanhänger
- 13.3 Beladene oder leere LE werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind. Die Beförderung nicht kodifizierter LE bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 13.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen LE die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.
- 13.5 Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit uns vereinbart werden.
- 13.6 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, CEN; UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 13.7 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 13.8 LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.
- 14. Haftung**
- 14.1 Wir haften für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern wir diese zu vertreten haben. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch
- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes und der Transportbehälter;
  - Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
  - Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.
- 14.2 Bei nationalen Transporten ist unsere Haftung bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 14.3 Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,- Euro je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.
- 14.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder wir nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 14.5 Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.
- 14.6 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 15.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- 15.3 Unsere Haftung für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- 16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 16.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Hildesheim oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.
- 16.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17. Vertraulichkeit**
- Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen. In dem Fall sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus. Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrages erforderlich ist.

**18. Ergänzende Leistungsbedingungen – Mobile Werkstatt / Mobiles Serviceteam (ECM IV)**

**18.1 Geltungsbereich**

- 18.1.1 Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Eisenbahngesellschaft Ostfriesland Oldenburg mbH (e.g.o.o.) (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“).
- 18.1.2 Unter „Leistungen“ sind alle mobilen Werkstatt-, Service-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturleistungen an Schienenfahrzeugen, die die e.g.o.o. mbH erbringt zu verstehen. Darüber hinaus gelten die ALB insbesondere für mobile Werkstatt-, Service-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Prüf-, Reparatur- und Unterstützungsleistungen an Schienenfahrzeugen sowie für damit zusammenhängende Beratungs- und Nebenleistungen.
- 18.1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- 18.1.4 Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

**18.2 Vertragsabschluss**

- 18.2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 18.2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.
- 18.2.3 Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**18.3 Leistungsumfang**

- 18.3.1 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Angebot oder einer gesonderten Leistungsbeschreibung.
- 18.3.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als mobiles Serviceteam (ECM IV) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie – sofern vereinbart – nach den Vorgaben des Auftraggebers.
- 18.3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.
- 18.3.4 Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind.

**18.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 18.4.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen.

**18.5 Termine und Verzug**

- 18.5.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 18.5.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streiks, Lieferengpässen oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Leistungsfristen angemessen.
- 18.5.3 Gerät der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

**18.6 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 18.6.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 18.6.2 Fahrtzeiten, Reisezeiten, Wartezeiten, Übernachtungen, Spesen sowie Material- und Ersatzteilkosten werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 18.6.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 18.6.4 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahnkosten zu berechnen.
- 18.6.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

**18.7 Lieferung von Material und Ersatzteilen**

- 18.7.1 Gelieferte Materialien und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 18.7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe an den Auftraggeber oder an einen von ihm benannten Dritten über.

**18.8 Abnahme**

- 18.8.1 Soweit eine Abnahme erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nach Leistungserbringung durchzuführen.
- 18.8.2 Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Leistung als abgenommen.

**18.9 Gewährleistung**

- 18.9.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.9.2 Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 18.9.3 Bei berechtigten Mängelrügen steht dem Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu.

**18.10 Haftung**

- 18.10.1 Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausschließlich bis zur Höhe der jeweils beauftragten Vergütung (Auftragswert).
- 18.10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und insgesamt auf die Höhe der beauftragten Vergütung (Auftragswert) begrenzt.
- 18.10.3 Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere sind Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

**18.11 Versicherung**

Der Auftragnehmer unterhält eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

**18.12 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO.

**19. Ergänzende Leistungsbedingungen – Ausbildung von Eisenbahnbetriebspersonalen gemäß § 14 TfV**

**19.1 Geltungsbereich**

- 19.1.1 Diese ergänzenden Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der e.g.o.o. Eisenbahngesellschaft Ostfriesland-Oldenburg mbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der Ausbildung von Eisenbahnbetriebspersonalen gemäß § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV).

- 19.1.2 Die Leistungen umfassen insbesondere theoretische und praktische Ausbildungsleistungen, Simulator- und Praxis-Trainings, Lernzielkontrollen, Beurteilungen, Unterweisungen, Fortbildungsmaßnahmen sowie sonstige unterstützende Leistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Eisenbahnbetriebspersonalen.

- 19.1.3 Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten Ausbildungserfolg, insbesondere nicht das Bestehen von Prüfungen, den Erwerb einer Fahrerlaubnis, Zusatzbescheinigung oder sonstigen behördlichen Genehmigung.

- 19.1.4 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder der Ausbildungsteilnehmer finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**19.2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang**

- 19.2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

- 19.2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, Abschluss eines Ausbildungsvertrages oder durch tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

- 19.2.3 Inhalt, Umfang, Dauer und Ort der Ausbildung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Ausbildungsplan oder der Auftragsbestätigung.

- 19.2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Inhalte, Reihenfolge, Ausbildungsmedien, Ausbildungsorte, eingesetzte Lehrkräfte sowie Unterrichtsformen anzupassen, soweit dies aus organisatorischen, betrieblichen, sicherheitsrelevanten, rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 19.2.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung qualifizierter Dritter oder Subunternehmer zu bedienen.
- 19.3 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers
- 19.3.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die angemeldeten Teilnehmer die gesetzlichen, gesundheitlichen, sprachlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die jeweilige Ausbildung erfüllen.
- 19.3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Ausbildung relevanten Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Vorklassifikationen, medizinische Eignungen, sicherheitsrelevante Einschränkungen sowie betriebliche Besonderheiten.
- 19.3.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Teilnehmer den Anweisungen des Ausbildungspersonals Folge leisten und die geltenden Sicherheits-, Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten.
- 19.3.4 Teilnehmer, die den Ausbildungsablauf erheblich stören, Sicherheitsanweisungen missachten oder erkennbar nicht geeignet sind, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausbildung ausgeschlossen werden. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt, sofern der Ausschluss vom Auftraggeber oder Teilnehmer zu vertreten ist.
- 19.3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die rechtzeitige Teilnahme der Teilnehmer an allen Ausbildungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Versäumte Ausbildungszeiten berechtigen nicht zur Minderung der Vergütung.
- 19.4 Termine, Durchführung und Ausfallregelungen
- 19.4.1 Angegebene Termine und Zeiträume sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 19.4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ausbildungsmaßnahmen aus organisatorischen, personellen, technischen, betrieblichen, sicherheitsrelevanten oder behördlichen Gründen zu verschieben, zu unterbrechen oder abzusagen.
- 19.4.3 Im Falle einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Absage wird nach Wahl des Auftragnehmers ein Ersatztermin angeboten oder die Vergütung für die ausgefallene Leistung erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 19.4.4 Kann eine Ausbildungsmaßnahme aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Auftraggebers oder Teilnehmers nicht durchgeführt werden, bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestehen. Der Auftragnehmer muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- 19.5 Vergütung und Zahlungsbedingungen
- 19.5.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 19.5.2 Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Prüfungs-, Simulator-, Fahrzeug-, Infrastruktur- sowie sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 19.5.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 19.5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 19.6 Haftung
- 19.6.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 19.6.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.
- 19.6.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 19.6.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für das Nichtbestehen von Prüfungen, den Entzug oder die Nichterteilung von Fahrerlaubnissen, Zusatzbescheinigungen oder sonstigen Genehmigungen.
- 19.6.5 Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.
- 19.7 Urheberrechte und Unterlagen
- 19.7.1 Sämtliche Schulungsunterlagen, Konzepte, Ausbildungsmedien, Präsentationen und sonstigen Inhalte bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- 19.7.2 Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder sonstige Nutzung außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 19.8 Datenschutz und Vertraulichkeit
- 19.8.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
- 19.8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt gewordenen internen Informationen, Unterlagen und Inhalte des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- 19.8.3 Der Auftraggeber sorgt für sichere Arbeitsbedingungen am Einsatzort, insbesondere für den freien Zugang zu den Schienenfahrzeugen, ausreichende Beleuchtung, Energieversorgung sowie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, soweit es sich um von ihm zur Verfügung gestellte Lokomotiven, Ausbildungseinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen etc. handelt.
- 19.8.4 Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- 20. Ergänzende Leistungsbedingungen – Prüfung von Eisenbahnbetriebspersonalen gemäß § 15 TfV**
- 20.1 Geltungsbereich
- 20.1.1 Diese ergänzenden Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen von Eisenbahnbetriebspersonalen gemäß § 15 TfV.
- 20.1.2 Die Leistungen umfassen insbesondere theoretische und praktische Prüfungen, Eignungs- und Kenntnisfeststellungen, Bewertungsleistungen, Wiederholungsprüfungen sowie damit verbundene organisatorische und administrative Leistungen.
- 20.1.3 Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nach den jeweils geltenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen, nicht jedoch ein bestimmtes Prüfungsergebnis.
- 20.2 Prüfungsdurchführung
- 20.2.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben durchzuführen.
- 20.2.2 Art, Umfang, Ablauf, Prüfungsinhalt und Bewertungsmethodik richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, anerkannten Regeln der Technik, betrieblichen Anforderungen sowie ergänzenden internen Regelungen des Auftragnehmers.
- 20.2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Prüfungen aus wichtigem Grund abzubrechen, zu unterbrechen, zu verschieben oder Teilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Täuschungsversuchen, Sicherheitsverstößen, fehlenden Teilnahmevoraussetzungen oder erheblicher Störung des Prüfungsablaufs vor.
- 20.2.4 Im Falle eines berechtigten Ausschlusses oder Abbruchs bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestehen.
- 20.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und der Teilnehmer
- 20.3.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die angemeldeten Teilnehmer sämtliche gesetzlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung erfüllen.
- 20.3.2 Der Auftraggeber und die Teilnehmer sind verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Informationen und Nachweise vollständig und rechtzeitig vorzulegen.
- 20.3.3 Teilnehmer haben sich auf Verlangen des Auftragnehmers auszuweisen.
- 20.3.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Echtheit oder Vollständigkeit der vom Auftraggeber oder Teilnehmer vorgelegten Unterlagen eigenständig zu überprüfen.
- 20.4 Bewertung und Prüfungsergebnis
- 20.4.1 Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach pflichtgemäßem fachlichem Ermessen des jeweiligen Prüfers.

- 20.4.2 Ein Anspruch auf eine bestimmte Bewertung oder das Bestehen der Prüfung besteht nicht.
- 20.4.3 Prüfungsentscheidungen sind endgültig, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 20.4.4 Eine Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung und im gesetzlich zulässigen Umfang.
- 20.5 Termine, Rücktritt und Nichtteilnahme
  - 20.5.1 Vereinbarte Prüfungstermine sind verbindlich.
  - 20.5.2 Ein Rücktritt oder eine Umbuchung bedarf der Schrift- oder Textform.
  - 20.5.3 Erfolgt ein Rücktritt weniger als fünf Werktage vor dem Prüfungstermin oder erscheint der Teilnehmer nicht zur Prüfung, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen, sofern der Auftraggeber die Nichtteilnahme zu vertreten hat.
  - 20.5.4 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 20.6 Vergütung und Zahlungsbedingungen
  - 20.6.1 Es gelten die vereinbarten Vergütungssätze zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
  - 20.6.2 Reise-, Warte-, Fahrzeug-, Infrastruktur- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
  - 20.6.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 20.7 Haftung
  - 20.7.1 Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  - 20.7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden sowie maximal auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes.
  - 20.7.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
  - 20.7.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen Dritter, insbesondere von Behörden, Eisenbahnunternehmen oder Aufsichtsstellen, die auf Grundlage von Prüfungsergebnissen getroffen werden.
  - 20.7.5 Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.
- 20.8 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
  - 20.8.1 Prüfungsunterlagen und prüfungsbezogene Dokumentationen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.
  - 20.8.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist der Auftragnehmer berechtigt, Prüfungsunterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu vernichten.
- 20.9 Datenschutz und Vertraulichkeit
  - 20.9.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.
  - 20.9.2 Sämtliche Prüfungsinhalte, Bewertungsmaßstäbe und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.